

B e g r ü n d u n g

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Steinfeld,
Kreis Schleswig-Flensburg

- für das Vorhaben
„Biogasanlage Trerberg“
nördlich von Steinfeld -

Teil 1 der Begründung :

1. Vorbemerkung

Diese Begründung setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im Teil 1 werden die Grundlagen, der Anlass und Inhalt des vorhabenbezogenen B-Planes dargelegt. Der Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Ziff. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bildet den Teil 2 der Begründung, der insbesondere die Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aus der im Parallelverfahren aufgestellten 38. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für das Amt Süderbrarup entwickelt, der den Geltungsbereich dieser F-Plan-Änderung als Teilbereich „Gemeinde Steinfeld - Trerberg“ erfasst und ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ vorsieht.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan für das Amt Süderbrarup wurde vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 06.06.1973 genehmigt.

Alle Änderungen des gemeinsamen F-Planes für das Amt Süderbrarup liegen außerhalb der 38. Änderung des gemeinsamen F-Planes und haben für diese keine unmittelbaren Auswirkungen.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers eingeleitet.

Die genehmigte und bestehende Biogasanlage und die vorgesehene Erweiterung der Anlage wird durch den vorhabenbezogenen B-Plan in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des mit dem Vorhabenträger und der Gemeinde abgeschlossenen Durchführungs- und Erschließungsvertrages einschließlich seiner zwei Ergänzungen, planungsrechtlich zulässig gemacht.

3. Städtebauliche Maßnahmen

3.1 Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen B-Planes

Nördlich der Ortslage von Steinfeld befindet sich im Außenbereich in Trerberg ein Landwirtschaftsbetrieb mit Schweinemast, für den als ‚privilegiertes Vorhaben‘ eine Biogasanlage errichtet wurde. Das im Fermenter- und Nachgärbehälter erzeugte Biogas speist die an der Anlage befindlichen Blockheizkraftwerke, die sowohl Elektrizität für das öffentliche Stromnetz als auch Wärme für den Eigenbedarf produzieren. Die bestehende Anlage soll in ihrer Leistung erweitert werden, um durch Kraft-Wärme-Kopplung

- klimapolitische Ausbauziele auch auf Gemeindeebene zu erreichen,
- das Input-Stoffpotential optimal zu nutzen und
- die Kreislaufwirtschaft zu optimieren.

Durch die Erhöhung der Gesamtleistung der Anlage wird die zulässige Grenze der Privilegierung überschritten und ist somit als gewerbliches Vorhaben zu beurteilen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes soll rechtsverbindlich zum einen die bestehende Biogasanlage als gewerbliche Anlage festgeschrieben werden, so dass die Privilegierungsvoraussetzungen der Anlage entfallen und zum anderen ein Nutzungsspielraum für einen weitergehenden Ausbau und Erweiterung der Anlage als Energiegewinnungsanlage geschaffen werden, die aus Biomasse umweltfreundlich und nachhaltig Elektrizität und Wärme produziert. Für die Gemeinde ist es bei der Planung ausschlaggebend gewesen, dass durch die Realisierung des Projekts die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht

negativ beeinflusst werden, während verbrauchernah die Nutzung erneuerbarer Energien und die örtliche Wirtschaft gefördert werden.

Die Entscheidung für den Standort „Trerberg“ und die grundsätzliche Prüfung alternativer, potentieller Standorte in der Ortslage und in Süderbrarup ist im Rahmen der 38. Änderung des gemeinsamen F-Planes des Amt Süderbrarup für den Teilbereich „Gemeinde Steinfeld - Trerberg“ abschließend behandelt.

3.2 Durchführung der Planung

Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag mit seiner 1. und 2. Ergänzung, den die Gemeinde mit dem Vorhabenträger geschlossen hat, soll die bestehende Anlage einschließlich eines ersten Abschnittes des Ausbaus der Energie sichern. Dabei wird die Regelung des § 12 Abs. 3a BauGB in Anspruch genommen, die zulässige Art der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) zu bestimmen.

Die stufenweise Umsetzung der Vorgaben aus dem Bebauungsplan wird gegebenenfalls über weitere Änderungen des Durchführungsvertrages konkretisiert und zeitlich bestimmt, die kein erneutes Bauleitverfahren auslösen (siehe Ziff. 2 des Textes -Teil B).

3.3 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das gesamte B-Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichsteilen.

Das Plangebiet - Teil 1 -, das den künftigen Anlagenbereich neben dem Landwirtschaftsbetrieb in Trerberg erfasst, liegt im Außenbereich, ca. 800 m nördlich der Ortslage Steinfeld. Es ist insgesamt ca. 5.4 ha groß und wird wie folgt umgrenzt:

- im Osten durch die ‚Brebholzer Straße‘ bzw. durch den vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb,
- im Norden,
Westen und Süden durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Außenbereichs.

Das Plangebiet - Teil 1 - liegt überwiegend innerhalb eines leicht nach sich Westen neigenden Höhenbereiches von 26 bis 25 m über Normal-Null und steigt an

der Süd- / Südostseite des Plangebietes bis an den Rand auf ca. 28 m über NN an.

Der Geltungsbereichsteil 2, ca. 0.18 ha groß, schließt im Westen mit der Privatstraße, die in die ‚Bruerstraße‘ einmündet, an den Anlagenbereich im Teil 1 des Geltungsbereiches.

3.4 Planinhalte des vorhabenbezogenen B-Planes

- Art der baulichen Nutzung

Um das angestrebte Planungsziel zu erreichen, wird die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet als ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ definiert. Ergänzend sind in Text - Teil B - der Satzung die Zulässigkeit für den Betrieb und die Errichtung von Anlagen und erforderlichen Nebeneinrichtungen weitergehend geregelt.

Die Festlegung als speziell für die Bedürfnisse der umweltfreundlichen Energieerzeugung ausgerichtetes Sondergebiet steht mit der besonderen, außenbereichsspezifischen Nutzungsart im Einklang, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung hervorgegangen ist. Andere gewerbliche Nutzungen allgemeiner Art sind, wie sie in einem Gewerbegebiet zulässig wären, ausgeschlossen.

Das Sondergebiet wird nach Vorgabe des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) in einem insgesamt ca. 2.5 ha großen Teil durch die vorhandene Biogasanlage eingenommen, die im Wesentlichen aus Fermentern, Endlagern und den Blockheizkraftwerken besteht.

Hieran schließen sich westlich drei Erdbecken für die Lagerung von Rübenmus oder von Gärresten in Zwischenlagerung, eine Siloplatte zwischen den Erdbecken, zwei Regenrückhaltebecken und der Rüben-Verarbeitungsplatz mit genehmigter, noch nicht errichteter Halle und den dazugehörigen Fahrflächen. Ein viertes genehmigtes Erdbecken ist noch nicht ausgeführt.

Da das Plangebiet nicht in einem Eignungsraum für Windenergieanlagen liegt, ist im B-Plan textlich geregelt, dass Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

- Maß der baulichen Nutzung

Das bauliche Nutzungsmaß wird durch die in der Planzeichnung (Teil A) vorgegebene Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die maximal zulässige GRZ von 0.8 schafft den erforderlichen Spielraum, der den künftigen Nutzungsanforderungen der Energiegewinnungsanlage gerecht wird.

Das Nutzungsmaß wird statt einer Bestimmung der Geschossanzahl durch die Angabe von zulässigen Maximal-Höhen für bauliche Anlagen (siehe auch Ziff. 5.1 bis 5.3 des Textes - Teil B) ergänzt.

- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Um einen maximalen Ausbau der Energiegewinnungsanlage zu ermöglichen, ist die überbaubare Grundstücksfläche durch ein möglichst großes Baufeld definiert, das aus Baugrenzen gebildet wird.

- Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen, die auch das Maß der baulichen Nutzung mitbestimmt, ist im betriebsnahen Bereich (Teile A und B), der sich an die vorhandene Bebauung der landwirtschaftlichen Stallgebäude anschließt, auf 20.00 m bzw. 12.00 m über Gelände festgelegt und ist im übrigen Bereich des Plangebietes (Teil C) auf maximal 10.00 m begrenzt. Dadurch wird zu den freien Teilen der Landschaft eine Abstufung erreicht, die den Eingriff in das Landschaftsbild mindert. Für Blitzschutzanlagen und Abgas-Schornsteine gelten die Höhenvorgaben wegen ihrer untergeordneten Größe und filigranen Transparenz nicht. Auf die weiteren Ausführungen im Kapitel 6.1.6 „Landschaftsbild“ des Umweltberichtes wird verwiesen.

Insgesamt gesehen wirkt sich das Plangebiet mit seinen Nutzungen nicht wesentlich auf die Umgebung aus. Im weiteren Umgebungsbereich des Plangebietes befinden sich - neben betriebsbezogenen Wohnhäusern - verstreut einzelne im Außenbereich liegende Wohnhäuser, die schutzbedürftig sind. Das Schallgutachten hat ergeben, dass bei einem Betrieb der Biogasanlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts) an den Immissionsorten der schutzbedürftigen Häuser deutlich unterschritten werden (siehe Anlage). Die Immissionsorte liegen somit außerhalb des Einwirkungs-

bereiches der Anlagen und Betriebsaktivitäten im Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Das Geruchsgutachten sagt zu den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes aus, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Anforderungen der maßgeblichen Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) erfüllt sind, weil die Gesamtbelastung im Einwirkungsbereich der erweiterten Biogasanlage an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich nicht den Immissionswert für Dorfgebiete von 0.15 überschreitet (siehe Anlagen).

Die zusätzliche private Anlagenzufahrt von der ‚Bruerstraße‘ (im Geltungsbereichsteil 2) ermöglicht, dass der gewerbliche Substrat- und Lieferverkehr ausschließlich über die neue Zufahrt erfolgt (§ 2 der 2. Ergänzung des Durchführungs- und Erschließungsvertrages). Sie trägt zur Entlastung der ‚Höchtstraße‘ und ‚Brebholzer Str.‘ durch Anliegerverkehr bei.

Weitere Einschränkungen beziehen sich auf den anlagenbezogenen Verkehr, die auch die Ortslage von Steinfeld entlasten, und auf die Betriebszeiten der Rübenmusanlage; sie sind im Durchführungs- und Erschließungsvertrag und seiner 2. Ergänzung verbindlich geregelt.

Unzumutbare Beeinträchtigungen sind für die schutzbedürftigen Anlieger daher nicht zu erwarten. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden somit als weitgehend erfüllt angesehen.

3.5 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über eine Zufahrt von der ‚Brebholzer Straße‘ her erschlossen. Um zur Verkehrsentslastung der Anlieger und der Ortslage Steinfeld beizutragen, soll eine zweite, private Zufahrtstraße (im Geltungsbereichsteil 2) angelegt werden, die vom Plangebiet - Teil 1 - nach Westen bis zur ‚Bruerstraße‘ geführt wird und dadurch ein Verkehrsanschluss zur ‚Loiter Straße‘ (K 47) entsteht.

4. Altlasten

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung („Scoping“), die zur Erlangung von Umweltdaten vorgesehen ist, wurden von der zuständigen unteren Boden-

schutzbehörde des Kreises keine Hinweise zu Altlasten oder zu altlastenverdächtigen Flächen gegeben. Deswegen wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet unbelastet ist.

5. Maßnahmen zur Grünordnung

Der Ausgleich für den Eingriff in Boden und Landschaft, der durch die zusätzlichen Nutzungen im Plangebiet und durch die neue Zuwegung ausgelöst wird, soll auf Landwirtschaftsflächen an der K 47 (Einmündung ‚Bruerstraße‘) und an den Rändern des westlich gelegenen Gehölzes an der ‚Bruerstraße‘ erfolgen. Der im Umweltbericht ermittelte Mehrbedarf an Ausgleich beträgt insgesamt 12 587 m². Durch die Bereitstellung der Flächen und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, die im Durchführungsvertrag verbindlich gesichert werden, wird insbesondere der Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig kompensiert. Die Einbindung des Plangebietes in die freie Landschaft ist im Umweltbericht (Kapitel 6.1.6 „Landschaftsbild“, S. 25 ff.) beschrieben. Die Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes sind im Durchführungsvertrag und seiner 1. Ergänzung zum vorhabenbezogenen B-Plan verbindlich gesichert.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Besondere bodenordnende Maßnahmen müssen nicht durchgeführt werden. Der von dem Vorhaben betroffene Eigentümer der Grundstücke bzw. Grundstücksteile ist mit dem Vorhaben einverstanden.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

7.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Wasser ist durch einen eigenen Wasserbrunnen sicher gestellt. Bei erforderlichem Mehrbedarf ist ein Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln vorgesehen.

7.2 Abwasserbeseitigung

Die auf der befestigten Verarbeitungsplatte und der Siloplatte anfallenden Regenwasser werden in die Regenrückhaltebecken geleitet bzw. über Drainageleitungen im Rand der Erdbecken dem westlich gelegenen Vorfluter zugeführt. Eine dosierte Abgabe an die Vorflut ist sichergestellt.

7.3 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet.

7.4 Feuerlöscheinrichtungen

Die Gemeinde verfügt über eine Freiwillige Feuerwehr. Ausreichende Löschwasser-einrichtungen sind an der ‚Brebholzer Str.‘ vorhanden. Für die vorhandene Biogasanlage besteht ein Feuerwehrplan. Eine Einweisung und Begehung der Feuerwehr hat stattgefunden. Bei Erweiterung der Anlage wird der Feuerwehrplan im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aktualisiert.

7.5 Abfallbeseitigung

Die aus dem Betrieb der Biogasanlage anfallende Substratmasse wird im Gärresteendlager bzw. in den Erdbecken der Anlage bis zur Ausbringung auf den Eintragsflächen der Umgebung zwischengelagert.

7.6 Telekom-Einrichtungen

Der Anschluss des Plangebiets an das vorhandene Telekom-Netz ist durch die Deutsche Telekom AG sicher gestellt.

8. Baugrundverhältnisse

Es wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet gleiche Bodenverhältnisse vorliegen, wie sie im Bereich des benachbarten Landwirtschaftsbetriebes bestehen und somit - generell gesehen - ein bebauungsfähiger Baugrund gegeben ist.

9. Sonstiges

- 9.1 Aus Sicht des Archäologischen Landesamtes wird darauf hingewiesen, dass wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, unverzüglich die Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt Schleswig) zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern sind. Verantwortlich sind hier gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- 9.2 Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gem. § 18 a des Luftverkehrsgesetzes für den Flugplatz Schleswig-Jagel, der keine grundsätzlichen Einschränkungen baulicher Nutzungen zur Folge hat.

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2017.

Steinfeld, den **24. JULI 2017**


(Heinrich Buch)
Bürgermeister

